

RS OGH 1988/1/27 9ObA187/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.01.1988

Norm

BAG §3

BAG §9

BAG §15 Abs4 litb

Rechtssatz

Da der Begriff "Ausbilder" in § 3 BAG definiert ist, bleibt für eine abweichende Auslegung dieses auch in § 15 Abs 4 lit b BAG gebrauchten Begriffes kein Raum. § 9 Abs 1 BAG gibt dem Lehrberechtigten die Möglichkeit, den Lehrling durch geeignete Personen unterweisen zu lassen. Schon daraus, daß hier lediglich von einer Unterweisung, nicht aber von einer Betrauung mit der Ausbildung die Rede ist, ergibt sich, daß auch Personen, die nicht Ausbilder sind, zur Unterweisung des Lehrlings herangezogen werden können.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 187/87
Entscheidungstext OGH 27.01.1988 9 ObA 187/87
Veröff: RdW 1988,206

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0053039

Dokumentnummer

JJR_19880127_OGH0002_009OBA00187_8700000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at